

Saarbrücker Studien zum Internationalen Recht

herausgegeben von  
Prof. Dr. Wilfried Fiedler  
Prof. Dr. Thomas Giegerich, LL.M.  
Prof. Dr. Dr. h.c. Heike Jung  
Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Martinek  
Prof. Dr. Werner Meng  
Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Georg Ress  
Prof. Dr. Torsten Stein  
Prof. Dr. Carl-Friedrich Stuckenberg  
Prof. Dr. Dr. h.c. Claude Witz

Band 55

Matthias Malzer

# Vertragsverbünde und Vertragssysteme

- 1. Problemstellung
- 2. Gang der Untersuchung und Forschungsziel

Teil I: Soziökonomische Grundlagen des Kooperations- und Ver-

Ein Beitrag zur systematischen Einordnung mehrpoliger Rechtsbeziehungen

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES  
Deutsch-Europäisches Juristicum  
Inv.-Nr.: 13 - I - 1314  
Sign.: IPR 1100 - 39



Nomos

SA Juli 2013



3.5 Spieltheoretische Ansätze	90
3.5.1 Spieltheoretische Grundlagen	91
3.5.2 Das Spieltheoretische Experiment: Tit for Tat	92
3.5.3 Coopetition	95
3.6 Fazit	97
4. Netzwerke	98
4.1 Der allgemeine Netzwerkbegriff	99
4.1.1 Begriff	99
4.1.2 Graphische Darstellung	100
4.2 Wesen und Struktur von Unternehmensnetzwerken	103
4.2.1 Wesen	103
4.2.2 Entwicklungsgeschichte	105
4.2.3 Keiretsu	107
4.3 Charakteristika und Vorteile der Netzwerkorganisation	110
4.3.1 Charakteristika der Netzwerkorganisation	110
4.3.2 Vorteile der Netzwerkorganisation	112
4.4 Netzwerkeffekte	114
4.4.1 Begriff	114
4.4.2 Auswirkungen	115
4.5 Führung und Management von Unternehmensnetzwerken	118
4.5.1 Modelle der Netzwerkführung	118
4.5.2 Instrumente der Netzwerkkoordination	120
4.6 Typen von Unternehmensnetzen	122
4.6.1 Typisierungsmöglichkeiten	122
4.6.2 Strategische Netzwerke	123
4.6.3 Virtuelle Unternehmen	126
5. Zusammenfassung zu Teil I	132
II. Teil: Die systematische Einordnung der Vertragssysteme und –verbünde	
1. Einführung	136
2. Kooperation und Verbund: Konzeptionelle Schwächen des BGB	138
2.1 Das „Zeitproblem“	138
2.2 Die Entwicklungsgeschichte des „Dauerschuldverhältnisses“	140
2.2.1 Die „Entdeckung“: Von Gierke (1914)	140
2.2.2 Die Entwicklung der Dogmatik des DSV	142
2.2.3 Der heutige Begriff des DSV	143
2.3 Typen und besondere Regelungsfelder von Dauerschuldverhältnissen	146

2.4 Sozioökonomische Grundlagen des Zeitmoments	149
2.4.1 Theoretische Grundlagen	150
2.4.2 Temporale Grundannahmen	152
2.4.3 Charakteristika von DSV aus ökonomischer Sicht	155
2.4.4 Juristische Implikationen	158
2.5 Fazit	161
2.6 Das Kooperationsproblem	164
2.6.1 Die juristische Einordnung des Kooperationsbegriffs	165
2.6.2 Rechtlich diskutierte („anerkannte“) Kooperationsformen	170
2.7 Rechtserhebliche Merkmale von Kooperationen und ihre Begründung	180
2.8 Das Verbundproblem	185
2.8.1 Begriff	186
2.8.2 Die bisherige Behandlung in Rechtsprechung und Dogmatik	188
2.8.3 Verbleibende Defizite	192
2.9 Zusammenfassung zu Kapitel 2	195
3. Moderne Ansätze zur Lösung des Verbund- und Kooperationsproblems	197
3.1 Die Lehre vom Relational Contract (1963/ 1974)	197
3.1.1 Ausgangspunkt	198
3.1.2 Charakteristika der Lehre	202
3.1.3 Adaption in das deutsche Recht	204
3.1.4 Würdigung	213
3.2 Gernhuber: Der Vertragsverbund (1973)	216
3.2.1 Untersuchungsgegenstand und Ausgangspunkt Gernhubers	216
3.2.2 Gernhubers Lösungsansatz	218
3.2.3 Die Rechtsfolgen	220
3.2.4 Würdigung	221
3.3 Nicklisch und der „komplexe Langzeitvertrag“ (1984)	222
3.3.1 Begriff und Ausgangspunkt bei Nicklisch	222
3.3.2 Nicklischs Lösungsvorschlag	226
3.3.3 Würdigung	226
3.4 Möschel: Die „Geburt des Netzvertrages“ (1986)	227
3.4.1 Ausgangspunkt Möschels	228
3.4.2 Möschels Lösungsansatz	228
3.4.3 Wertung	230
3.5 Oechsler: Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag (1997)	232



3.5.1	Oechslers Ansatzpunkt	232
3.5.2	Oechslers Kritik	233
3.5.3	Oechslers Lösung	234
3.5.4	Zusammenfassende Würdigung	235
3.6	Rohe: Die Verfestigung des Netzwerkgedankens (1998)	237
3.6.1	Rohes Ansatzpunkt	237
3.6.2	Rohes Lösungsansatz	239
3.6.3	Würdigung	244
3.7	Lange: Das Recht der Netzwerke (1998)	245
3.7.1	Langes Ausgangspunkt: Umbrüche in Produktion und Vertrieb	246
3.7.2	Die von Lange beschriebene Rechtswirklichkeit in Produktion und Vertrieb	247
3.7.3	Die vertragliche Gestaltung der Produktions- und Absatznetzwerke	248
3.7.4	Langes Lösungsansatz	250
3.7.5	Zusammenfassende Würdigung	252
3.8	Heermann: Das Trilaterale Synallagma (1998)	253
3.8.1	Untersuchungsgegenstand und Ausgangspunkt Heermanns	253
3.8.2	Heermanns Lösung	256
3.8.3	Würdigung	259
3.9	Teubner: Das Netzwerk als Vertragsverbund (2004)	260
3.9.1	Ausgangspunkt Teubners	261
3.9.2	Teubners Analyse	262
3.9.3	Teubners Lösungsansatz	266
3.9.4	Rechtliche Konsequenzen des Modells	268
3.9.5	Zusammenfassende Würdigung	271
3.10	Zusammenfassung	273
4.	Die Relativität des Schuldverhältnisses und das Problem des kooperativen Vertragsverbunds	276
4.1	Begriff und Wesen der Relativität	276
4.2	Grundlagen des Relativitätsprinzips im BGB	281
4.3	Ansätze einer Kritik am Relativitätsprinzip	285
4.3.1	Argument des Schutzzwecks	285
4.3.2	Argument des Vertrauensschutzes	286
4.3.3	Transaktionstheoretisches Argument	286
4.3.4	Argument des „Sozialen Wandels“	287
4.3.5	„Wertungsargument“	288

4.4	Konsequenz: Ausnahmen vom Grundsatz der Relativität	289
4.4.1	Gesetzliche Durchbrechungen	290
4.4.2	Richterrechtliche Durchbrechungen	291
4.5	Fazit	292
5.	Vertrauen	295
5.1	Sozialphilosophische Grundlagen einer Vertrauenslehre	298
5.1.1	Luhmann: Reduktion sozialer Komplexität durch Vertrauen	298
5.1.2	Fazit	301
5.2	Richterrechtliche Grundlagen einer Vertrauenslehre	302
5.2.1	Konkrete Normierungen	302
5.2.2	Generalklausel	303
5.2.3	Allgemeines Rechtsprinzip	304
5.3	Die Vertrauenslehre nach Canaris	306
5.3.1	Vertrauensschutz und Rechtsscheinhaftung	307
5.3.2	Vertrauensschutz kraft rechtsethischer Notwendigkeit gemäß § 242 BGB	309
5.3.3	Allgemeine Lehren der Vertrauenshaftung	310
5.3.4	Verallgemeinerungsfähigkeit des Ansatzes	312
5.4	Das Verhältnis von Vertrauensgrundsatz und Privatautonomie	313
5.4.1	Scheinbare Willenserklärung	314
5.4.2	Begründung von Schuldverhältnissen durch sozialtypisches Verhalten?	316
5.4.3	Duldungs- und Anscheinsvollmacht	316
5.4.4	Deklaratorische Erklärungen	317
5.4.5	Analyse der gesamten Konstellation	318
5.5	Die Vertrauenshaftung als rechtsgeschäftsähnliche Haftung zwischen Delikt und Vertrag	319
5.5.1	Ausgangslage	320
5.5.2	Rechtsnatur der rechtsgeschäftsähnlichen Pflichten	324
5.5.3	Das Verhältnis zur Privatautonomie	326
5.5.4	Haftungsbeschränkung durch Sonderverbindung	328
5.5.5	Schlussfolgerungen: Die neue Rechtslage und ihre Auswirkungen auf die Dogmatik der Vertragsverbünde und -systeme	330
5.6	Fazit: Vertrauen, Privatautonomie und die Konsequenzen für das Recht der Vertragsverbünde und -systeme	335
6.	Kooperation und Vertragsverbund: Mögliche Ansatzpunkte im BGB	340

6.1 § 139 BGB: Vertragsverbände als einheitliches Rechtsgeschäft?	340
6.1.1 Möglichkeiten eines dogmatischen Transfers von § 139 BGB	341
6.1.2 Der Regelungsgehalt des § 139 BGB	342
6.1.3 „Allgemeines Verbundprinzip“ in § 139 BGB?	344
6.1.4 Fazit	346
6.2 § 278 BGB: Der Erfüllungsgehilfe als Leitbild Kooperativer Vertragsverbände	346
6.2.1 Telos des § 278 BGB	347
6.2.2 „Allgemeines Verbundprinzip“ in § 278 BGB?	348
6.2.3 Übertragbarkeit des Regelungskonzepts des § 278 BGB?	348
6.2.4 Fazit	350
6.3 § 313 Abs. 1 BGB: Verbindung durch Setzen einer Geschäftsgrundlage?	351
6.3.1 Regelungsgehalt und Anwendungsbereich des Instituts	351
6.3.2 Übertragbarkeit des Grundgedankens	353
6.3.3 Würdigung	354
6.3.4 Fazit	355
6.4 § 328 BGB: Vertragsverbund als Vertrag zu Gunsten Dritter?	355
6.4.1 Dogmatischer Hintergrund und Regelungsgehalt des § 328 BGB	356
6.4.2 „Verbundwirkung“ in § 328 BGB?	359
6.4.3 Dogmatische Würdigung und Nutzbarkeit des Gedankens	359
6.4.4 Fazit	362
6.5 Vertragsverbund als Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter?	362
6.5.1 Typische Fallkonstellationen des Vertrags mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter	363
6.5.2 Die dogmatische Grundlage	364
6.5.3 Die Nutzbarkeit der Rechtsfigur für die Verbundproblematik	373
6.4.5 Die Kriterien der Rechtsprechung und ihre Einordnung in das Konzept des § 311 Abs. 3 BGB	374
6.5.5 Fazit: Die Übertragbarkeit auf die Vertragsverbände	379
6.6 § 358 BGB: Vertragsverbände als „Verbundene Verträge“?	380
6.6.1 Die Regulationssituation	380
6.6.2 Das zentrale Merkmal der „Wirtschaftlichen Einheit“	381
6.6.3 Die zugrunde liegende Trennungproblematik	382

6.6.4 Die Regelungswirkung des § 358 BGB	384
6.6.5 Das Verbundpotential des § 358 BGB	385
6.6.6 Die Übertragbarkeit auf ein „Recht der Vertragsverbände“?	385
6.6.7 Fazit	387
6.7 Die GbR als „Allzweckwaffe“ längerfristiger Zusammenarbeit	387
6.7.1 Anzahl und Mitgliedschaft der Gesellschafter sowie die daraus erwachsende Treuepflicht	389
6.7.2 Die Zeitraumbezogenheit der GbR	392
6.7.3 Die GbR als Organisation und Rechtssubjekt	394
6.7.4 Die „Doppelgesichtigkeit“ der Außen-GbR	398
6.7.5 Das Tatbestandsmerkmal des „gemeinsamen Zwecks“	399
6.7.6 Der Vergleich von Außen-GbR und Kooperativem Vertragsverbund	402
6.7.7 Die Rückführung auf gemeinsame Grundprinzipien	408
6.7.8 Fazit	415
6.8 Der Kooperative Vertragsverbund als Konzern?	417
6.8.1 Grundsätzliche Vergleichbarkeit der Regulationssituation	417
6.8.2 Rechtspraktischer Nutzen eines Transfers	418
6.8.3 Gründe gegen die Anwendung des Konzernrechts auf den Kooperativen Vertragsverbund	419
6.8.4 Fazit: Die prinzipielle Nichtanwendung des Konzernrechts	420
6.9 Fazit: Ansatzpunkte eines Rechts der Kooperativen Vertragsverbände im BGB und Schlussfolgerungen daraus	421
6.9.1 § 139 BGB	421
6.9.2 § 278 BGB	421
6.9.3 § 313 BGB	422
6.9.4 § 328 BGB	422
6.9.5 Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter	423
6.9.6 § 358 BGB	423
6.9.7 Parallelen zum Personengesellschaftsrecht	423
6.9.8 Konzernrecht	424
6.9.9 Gesamtfazit/ Schlussfolgerungen	424
7. Das Recht der Kooperativen Vertragsverbände und Vertragssysteme	427
7.1 Das Problem und der Ansatz seiner Lösung	427
7.1.1 Musterbeispiel	427

7.1.2 Vernachlässigung des Zeitmoments im „atomistischen Modell“	429
7.1.3 Nichterfassung von Kooperationsformen durch das „atomistische Modell“	430
7.1.4 Ausschluss von Verbundwirkungen	431
7.1.5 Das „Lösungsprogramm“ des Verbund- und Kooperationsproblems	432
7.2 Die rechtliche Bindung aus dem Schuldverhältnis	435
7.2.1 Die Analyse des Schuldverhältnisses und seiner Bindungswirkung	436
7.2.2 Die Ausweitung schuldrechtlicher Bindungswirkung auf Dritte	442
7.2.3 Fazit: Die vier Ebenen schuldrechtlicher Bindungswirkung „aus dem Schuldverhältnis“	453
7.3 Die Einordnung der Vertragsverbände und –systeme in das Vertrags(organisations)recht	456
7.3.1 Das Vertragssystem	456
7.3.2 Der Vertragsverbund	468
7.3.3 Das Konzept der Vertragsverknüpfung	478
7.3.4 Das Konzept der Vertragsverknüpfung in der dogmatischen Diskussion	479
7.3.5 Fazit	491
7.4 Vertrag, System, Verbund, Verband: Das Vertragsorganisationsrecht als Ordnungssystem nach Bindungsgrad und Bindungsintensität	492
7.4.1 Mögliche rechtliche Grundformen einer Vertragsorganisation	493
7.4.2 Die Wirkungsebenen eines Vertragsorganisationsrechts	498
7.4.3 Das Ordnungsprinzip des Vertragsorganisationsrechts	499
7.4.4 Die dahinter stehenden Rechtsprinzipien	500
7.4.5 Grundelemente des Vertragsorganisationsrechts	502
7.4.6 Fazit	503
7.5 Der Zeitaspekt im System eines Vertragsorganisationsrechts	505
7.5.1 Ökonomische Ansatzpunkte	506
7.5.2 Sozialphilosophische und rechtswissenschaftliche Konzepte	508
7.5.3 Schlussfolgerung: Das Einfließen des Zeitmoments in das Schuldrecht	509
7.5.4 Fazit: Zeit schafft Vertrauen, Vertrauen schafft Bindung	512

7.6 Das Vertragsorganisationsrecht als rechtliches Spiegelbild ökonomischer Organisationstypen	513
7.6.1 Das Transaktionsformenband der ökonomischen Theorie	514
7.6.2 Der Zusammenhang zwischen ökonomischen und rechtlichen Transaktionstypen	515
7.6.3 Das Vertragsorganisationsrecht und die Transaktionstypen	515
7.6.4 Das Vertragsorganisationsrecht als „Mittler“ zwischen ökonomischer und juristischer Sichtweise des Organisationsphänomens	518
7.6.5 Fazit	519
7.7 Das Modell eines Vertragsorganisationsrechts als Antwort auf das Verbund- und Kooperationsproblem	520
8. Zusammenfassung zu Teil II	531
Epilog: Zusammenfassung, Erkenntnisse und Ausblick	536
1. Gesamtzusammenfassung	537
1.1 Zusammenfassung zu Teil I	537
1.2 Zusammenfassung zu Teil II	539
2. Erkenntnisse	543
2.1 Thesen zu Teil I	543
2.2 Thesen zu Teil II	545
3. Ausblick	553
Literaturverzeichnis	555
1. Allgemeine Literatur	555
2. Rechtsprechung	603





Betrachtet man das moderne Wirtschaftsleben, so zeigt sich, dass die heutige Rechtswirklichkeit vom traditionellen Wirtschaftsentwurf des BGB in erheblichem Maße abweicht. Während „die Lebenswelt [des BGB]... eher [wie die] aus Grimms Märchen“ erscheint,<sup>3</sup> hat der moderne Wirtschaftsverkehr zahlreiche „neue“ Vertragstypen entwickelt. Viele dieser dem BGB unbekanntem „Innominate“ stammen aus dem amerikanischen Rechtsraum, sind aber mittlerweile vollkommen in das deutsche Rechtsleben integriert. Zu nennen sind hier etwa das Leasing, das Factoring oder das Franchising. Andere, wie etwa die Bau- und Anlageverträge, die mehrgliedrigen Ketten des Zahlungsverkehrs oder die „Verbundenen Verträge“ (§§ 358 f. BGB, früheres sog. „B-Geschäft“) sind vor einem deutschrechtlichen Hintergrund entwickelt worden. Diesen letztgenannten Vertragskonstellationen ist eines gemeinsam: Mehrere Parteien sind über zwei und mehr Verträge miteinander verbunden. Dabei stehen die jeweiligen Verträge allerdings nicht völlig beziehungslos nebeneinander. Vielmehr bilden sie das von Picker eingangs zitierte „System vernetzter Verträge“, die mit Bezug aufeinander geschlossen werden, um einen gewissen wirtschaftlichen Gesamtzweck zu erfüllen. Dieser wirtschaftliche Gesamtzusammenhang, der der Zusammenstellung von Einzelverträgen in einem Vertragsnetz seine Sinnhaftigkeit gibt, ist die „Wirtschaftliche Einheit“, von der im einleitenden Zitat Gernhubers die Rede war.

Im Zuge der Entwicklung des modernen Wirtschafts- und Warenverkehrs gewinnen derartige kooperative Vertragskonstellationen in jüngerer Zeit mehr und mehr an Bedeutung. Treiber dieser Entwicklung sind zunehmende Digitalisierung, Internationalisierung und kooperative Arbeitsteilung.<sup>4</sup> In rechtlicher Hinsicht hat sich dieser Wandel des Wirtschaftslebens allerdings noch nicht niedergeschlagen. Auch wenn Kooperation, beispielsweise in Form von Kundenkartensystemen, Transfervereinigungen im Zahlungsverkehr, Just-in-time- oder Franchisebeziehungen, mittlerweile an der Tagesordnung ist, bietet das dogmatische Instrumentarium des BGB keine eigenständige Figur zur Darstellung dieser Phänomene. Daher werden kooperative Verhältnisse bis heute entweder als rein iso-

3 So spricht etwa § 98 BGB von „der Mühle“, der „Schmiede“ und „dem Brauhaus“, vgl. zum gesamten Themenkomplex BARTSCH, Das BGB und die modernen Vertragstypen, CR 2000, S. 3-11, S. 3. Vgl. diesbezüglich auch DREIER, Auf schwankendem Grund – Zu den Auswirkungen der Informationstechnologie auf das Recht, in: HEYMANN e. a. (Hrsg.), FS BARTSCH, (2006), abrufbar unter <http://www.bartsch-partner.com/media/docs/mb/Festschrift/dreier.pdf>.

4 Vgl. diesbezüglich die Ausführungen in Teil II, Kapitel 1, bzw. unter Gliederungspunkt 2.4.

liert voneinander bestehende Austauschverträge oder als zu einem einheitlichen Ganzen „verschmolzene“ Gesellschaftsverhältnisse, aufgefasst.<sup>5</sup> Die Möglichkeit einer „Bündelung“ von Einzelinteressen in einem „Netz“ wird zwar im neueren Schrifttum in Betracht gezogen. Sie nimmt aber in der dogmatischen Betrachtung bestenfalls eine „Avantgarde-Position“ ein.<sup>6</sup> Die wechselseitige Abhängigkeit in Vertragssystemen, der netzwerkartige Charakter und das zwischen mehreren Parteien abgestimmte Verhalten im Rahmen eines Gesamtverbundes kommen in der Dogmatik des vormodern<sup>7</sup> geprägten BGB nicht zum Ausdruck. Dieses folgt im Bereich des Schuldrechts immer noch dem Grundsatz der strengen Relativität. Und das bedeutet, dass das vertragliche Schuldverhältnis streng zwischen zwei Personen aufgespannt und eine unmittelbare Wirkung auf Dritte per se ausgeschlossen ist. Ob eine solche Rigidität des Grundsatzes den Erfordernissen des modernen Wirtschaftsverkehrs mit seinen mehrgliedrigen Verträgen, Vertragssystemen, Lieferketten, Kooperations- und Vertrauensverhältnissen bzw. der heute anerkannten Interdependenz<sup>8</sup> zwischen einzelnen Schuldverhältnissen noch gerecht wird, erscheint fraglich.

Entsprechend sind mittlerweile in der Rechtswissenschaft Tendenzen spürbar, diese empfundene dogmatische Lücke mit neuen Figuren zu füllen. Insbesondere der aus der Soziologie stammende Begriff der Netzwerke soll dabei helfen, besonders enge rechtliche Beziehungen zwischen einzelnen Unternehmen und darüber hinaus adäquat darzustellen. So haben in den letzten Jahren einige Autoren<sup>9</sup> mit ungewöhnlichen und innovativen Ansätzen versucht, mehrgliedrige Verträge und Vertragssysteme einer vernünftigen dogmatischen Erklärung zuzuführen. Die Antworten darauf fallen teilweise erstaunlich aus und haben sogar zur der weiteren Frage geführt, ob das dreipolige Schema der Vertragsgrundtypen („Grundformenparadigma“)<sup>10</sup> nicht durch eine moderne vierte Komponente, den

5 Vgl. diesbezüglich GERNHUBERS Eingangszitat zum Prolog dieser Arbeit.

6 Vgl. hierzu die Ausführungen im II. Teil, Kap. 3 dieser Arbeit mit einer ausführlichen Analyse des derzeitigen dogmatischen Entwicklungsstandes.

7 Das BGB kann insofern als vormodern bezeichnet werden, als zum Zeitpunkt seiner Entstehung eine Vielzahl sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Entwicklungen, die das moderne Recht kennzeichnen noch nicht absehbar waren. Dies gilt vor allem für das Familien- und Arbeitsrecht, aber auch für weite Teile des allgemeinen Schuldrechts. Die immer stärkere Zunahme der Arbeitsteilung, die stärkere Technisierung und Spezialisierung hat zu einer Vielzahl moderner Vertragsgestaltungen geführt, die dem BGB in seiner ursprünglichen Fassung noch unbekannt waren.

8 Der Rechtsverkehr und auch das heutige BGB (nach der Schuldrechtsreform 2002) anerkennen mehrere Schuldverhältnisse mit Drittwirkungscharakter. Zu nennen sind hier insbesondere der Vertrag mit Schutzwirkung und die Drittschadensliquidation.

9 Vgl. hierzu im Ausführungen im II. Teil, Kap. 3.

10 Hierunter versteht man die Einteilung der Verträge nach den Grundtypen „Austausch“, „Gleichordnung“ und Subordination“. Vgl. zu dieser Systematisierung der Vertrags-



„Netzvertrag“, erweitert werden sollte.<sup>11</sup> Die Fragen der Vernetzung und der daraus resultierenden Drittwirkung von Verträgen werfen somit grundsätzliche zivilrechtliche Probleme auf.

Diese werden noch durch die Tatsache verstärkt, dass Vernetzung und Verketung immer auch einen gewissen Zeitaspekt in sich trägt. Denn ein mehrseitiger rechtsgeschäftlicher Kontakt entwickelt sich in aller Regel nicht „von heute auf morgen“. Normalerweise werden Vertragssysteme und –netzwerke nicht „in uno acto“, sondern nach und nach aufgebaut und sollen ihren bestimmungsgemäßen Zweck erst im Zeitablauf erreichen. Kommen aber Zeitmoment und (rechtsgeschäftlicher) Kontakt zusammen, so entsteht die Grundlage für Vertrauen – mit allen damit verbundenen Folgen für die Rechtsbeziehung zwischen den beteiligten Parteien. Dieses wird auch dadurch hervorgerufen, dass in einer dauerhaften und umfassenden Rechtsbeziehungen nicht alle Unwägbarkeiten ex ante vertraglich geregelt werden können, sondern die Beteiligten immer auch auf einen gewissen Katalog von Generalklauseln zurückgreifen müssen. Damit sind derartige Abmachungen relativ „offen“ und legen nur einen gewissen vertraglichen Rahmen fest. In diesem müssen die Parteien dann „vertrauensvoll“ zusammenarbeiten.

Dieser sozioökonomische Hintergrund ist der Motor der Zunahme von Vertragsnetzen, Vertragssystemen und Vertragsverbänden. Sie prägen eine neue Rechtswirklichkeit der vernetzten Gesellschaft, die sich in das bestehende dogmatische Korsett des am Einzelvertrag ausgerichteten Bürgerlichen Rechts nur schwer einordnen lässt. Diese Problematik der dogmatischen Einordnung von Kooperationen, vertraglicher Systeme und verbundener Verträge soll im Folgenden als Verbund- und Kooperationsproblem<sup>12</sup> bezeichnet werden. Seiner dogmatischen Lösung und systematischen Einordnung widmet sich diese Arbeit.

verhältnisse ULMER, *Der Vertragshändler*, (1969), S. 265 ff.; MARTINEK, *Franchising*, (1987), S. 239 ff., insbesondere S. 241 („Diese „Trichotomie der rechtsgeschäftlichen Interessenstrukturtypen ... bildet ein heuristisches Instrument für eine erste grobe Vorselektion der realen Interessenverhältnisse im Rechtsverkehr.“); MARTINEK, *Buchbesprechung zu*: LANGE, *Das Recht der Netzwerke*, in: *RabelsZ* 1999, S. 769-779, S. 769. TEUBNER, *Den Schleier des Vertrags zerreißen*, in: *KritV* 1993, S. 367-393, S. 383 ff. Grundlegend dazu BEYERLE, *Die Treuhand im Grundriss des deutschen Privatrechts*, Weimar, (1932), S. 17, von dem die erste Systematisierung von Verträgen in diese drei „Interessenstrukturtypen“ stammt.

11 I. d. S. etwa TEUBNER, *Netzwerk als Vertragsverbund*, (2004).

12 Vgl. zu dieser Problemlage im Überblick KULMS, *Schuldrechtliche Organisationsverträge in der Unternehmenskooperation*, (2000), I. Teil, § 1, S. 23 ff. KULMS spricht dabei freilich nicht vom „Verbund- und Kooperationsproblem“, sondern vom „privat-

Dass diesbezüglich noch erheblicher Forschungsbedarf, zeigt bereits die lediglich rudimentäre Regelung derartiger Vertragsverbände und Vertragssysteme durch das Gesetz. So stellen „verbundenen Verträge“ im BGB selbst lediglich eine Randerscheinung dar. Eine eigenständige Regelung diesbezüglich findet sich hier erst seit 2002 in den §§ 358 f. BGB.<sup>13</sup> Auch in der Literatur wurde die Thematik bis zum Ende des 20. Jahrhunderts eher selten behandelt.<sup>14</sup> In der letzten Dekade scheint die Diskussion diesbezüglich jedoch, insbesondere im Zusammenhang mit dem Terminus „Netz“, eine neue Dynamik erlangt zu haben.<sup>15</sup> Eine einheitliche, allgemeine Definition des Begriffs „Vertragsverbund“ als Bezeichnung für die rechtliche unmittelbare Verknüpfung zwischen zwei eigenständigen Schuldverhältnissen existiert bislang jedoch noch nicht. Die grundlegenden Begriffe des „Vertragsverbundes“ und des „Vertragssystems“ sollen daher – aufgrund ihrer Bedeutung für die Gesamtdarstellung – bereits im Rahmen dieses Prologs definiert und erläutert werden.

Im Rahmen dieser Arbeit wird folglich unter einem Vertragsverbund<sup>16</sup> ein System von mindestens zwei Verträgen bezeichnet, die in einem zweckmäßigen Zu-

rechtlichen Vertrag im Spannungsfeld zwischen Vertrag und Organisation“. Seine Problemerkennung deckt sich aber weitgehend mit dem hier dargestellten Ansatz.

13 Wobei allerdings eingeräumt werden muss, dass eine entsprechende spezialgesetzliche Regelung bereits 1991 mit § 9 Abs. 1 VerbrKrG eingeführt wurde, vgl. hierzu, zur vorgehenden Rechtsprechung und zur Geschichte des § 9 VerbrKrG BÜLOW, *VerbraucherkreditG*, (1998), Einführung, RN 1 ff.; § 9, RN 1 ff.; EMMERICH, in: *GRAPH V. WESTPHALEN e. a.*, *VerbraucherkreditG*, (1996), § 9, RN 1 ff.

14 So aber etwa von TEUBNER, „Verbund“, „Verband“ oder „Verkehr“? Zur Außenhaftung von Franchisesystemen (1990), *ZHR* 154, S. 295-324; GERNHUBER, *Drittwirkungen im Schuldverhältnis*, FS NIKISCH, S. 249 ff., (1958); derselbe, *Austausch und Kredit*, FS LARENZ, (1973), S. 455; derselbe, *Das Schuldverhältnis*, (1989), § 31 I, S. 710 ff.

15 Vgl. hierzu im Überblick AMSTUTZ, *Die Verfassung von Vertragsverbindungen*, *KritV* 2/ 2006, S. 105 ff.; HEERMANN, *Die Stellung des multilateralen Synallagmas ...*, *KritV* 2/ 2006, S. 173 ff.. Zur Drittwirkung innerhalb von Netzen vgl. WELLENHOFER, *Drittwirkung von Schutzpflichten im Netz*, *KritV* 2/ 2006, S. 187 ff. (insbesondere zu den daraus folgenden Kooperationspflichten); M. WOLF, *Schutz von Netzwerken gegen Eingriffe Dritter*, *KritV* 2/ 2006, S. 253 ff.; TEUBNER, *Netzwerk als Vertragsverbund*, (2004); AMSTUTZ, *Vertragskollisionen*, FS REY, (2003), S. 161 ff.; SCHLUEP, *Zusammengesetzte Verträge*, FS REY, S. 285 ff. mwN. Weitere Meinungen in diesem Zusammenhang werden unter der Bezeichnung der „Neuen Strömung“ in Teil II, Kap. 3, vorgestellt.

16 GERNHUBER, *Das Schuldverhältnis*, § 31 I, S. 710, definiert als Vertragsverbindung „jede Mehrheit aufeinander bezogener Schuldverhältnisse mit bilateraler oder multilateraler Parteienkonstellation, deren Verknüpfung unmittelbar eintretende Einwirkungen ... zur Folge hat ...“. Der Begriff der Vertragsverbindung bei GERNHUBER entspricht damit weitestgehend dem hier verwendeten Begriff des Vertragsverbunds. SCHLUEP, *Zusammengesetzte Verträge*, FS REY, (2003), S. 285 ff., betrachtet die hier

sammenhang miteinander stehen, bzw. gesetzt werden („Vertragsverbindung“).<sup>17</sup> Aufgrund dieser Vertragsverbindung wirkt ein Vertragsverhältnis rechtlich unmittelbar auf das andere ein („Verbundwirkung“<sup>18</sup>). Der Vertragsverbund ist aufgrund der Vertragsverbindung emergent und zeichnet sich durch eine erhöhte Komplexität aus. Verträge werden miteinander verbunden, um hiermit ein bestimmtes Oberziel der Beteiligten zu verfolgen. Sie bilden dabei eine wirtschaftliche Zweckeinheit. Folglich sind die von den Verbundparteien verfolgten Zwecke zumindest gleichgerichtet.

Auch der Begriff des Vertragssystems findet in der Rechtswissenschaft keine allgemeine Anwendung im Sinne eines abgrenzbaren, einheitlichen Arrangements von Verträgen. Zwar wird der Begriff etwa zur Beschreibung von Vertriebs- und Tarifvertragssystemen verwendet.<sup>19</sup> Eine wirkliche Auseinanderset-

mit „Vertragsverbund“ bezeichnete Konstellation unter dem Begriff des „Zusammengesetzten Vertrags“ (vgl. SCHLUEP, a. a. O., S. 285). Merkmal des zusammengesetzten Vertrages sei es, „dass zwei selbständige ... Verträge in der Weise aneinandergeschlüsselt werden, dass Leistungsstörungen im Rahmen eines Gliedvertrages nach dem Willen der Parteien Auswirkungen auf den anderen ... zeitigen sollen. ... Der eine Vertrag „steht und fällt“ mit dem oder den anderen; er bildet die Geschäftsgrundlage oder das Motiv für den Abschluss anderer Vertragsgeschäfte“. SCHLUEP bezieht sich bei seiner Bestimmung des Begriffs des Zusammengesetzten Vertrags ausdrücklich auf GERNHUBER (vgl. SCHLUEP, a. a. O., S. 287). Allerdings ist SCHLUEPs Begriffsdefinition enger als die hier verwendete. Nach der hier vertretenen Auffassung muss weder der eine Vertrag Geschäftsgrundlage für den anderen sein, noch beide miteinander stehen und fallen. SCHLUEPs Konzept scheint daher im Wesentlichen auf Produktions- oder Überweisungsketten zugeschnitten zu sein, in denen ein „Endprodukt“ in einer Reihe von miteinander verketteten Arbeitsschritten durch unterschiedliche Parteien hergestellt wird. In diesem Fall fließt das Produkt eines Arbeitsschrittes als Edukt in den nächsten Arbeitsschritt ein und wird damit zu seiner Grundlage. Zum französischen Konzept der „Vertragsgruppen“ („groupes de contrats“) vgl. BARRY, *The French law of contracts*, Oxford, (1992), S. 172-177.

17 Die Vertragsverbindung kann explizit willentlich gesetzt werden oder sich aus dem systematischen Zusammenhang ergeben. Sie ist jedoch immer voluntativ. Wesentlich ist somit, dass die Verträge des Vertragsverbundes zueinander in einer finalen Beziehung stehen. Ein Vertragsverbund soll als „kooperativ“ bezeichnet werden, wenn er Verträge im Rahmen der Unternehmenskooperation umfasst.

18 Inwieweit eine solche Verbundwirkung rechtlich zugelassen werden kann, soll im Rahmen des Teils II diskutiert werden.

19 So etwa bei PAULY, *Das Vertragssystem der selektiven Vertriebsverbindung*, MDR 1996, S. 1102-1105; C. MEYER, *Abstimmungspflichten in multilateralen Tarifvertragssystemen*, MNA 2009, S. 993-996; ERNSTHALER/ GESMANN-NUISSL, *Die rechtliche Stellung des Handelsvertreters...*, EUZW 2006, S. 16-172.

zung mit dem Phänomen der Vertragssysteme als eigenständiger rechtlicher Kategorie findet jedoch kaum statt.<sup>20</sup>

Als Vertragssystem soll daher hier ein System von Verträgen bezeichnet werden, die zueinander in einem gewissen Zweckzusammenhang stehen, wodurch das System nach außen hin eindeutig abgegrenzt werden kann.<sup>21</sup> Dieser Zusammenhang soll als Systemzweck bezeichnet werden und ist Leitmotiv und Organisationsprinzip des Vertragssystems. Im Unterschied zur Unterklasse „Vertragsverbund“ müssen beim Vertragssystem die Verträge nicht interdependent sein, d. h. es muss keine unmittelbare rechtliche Wirkung zwischen ihnen bestehen. Ein Vertragshändlersystem stellt beispielsweise ein solches „schlichtes“ Vertragssystem dar, wenn die Summe der Verträge zwar ein einheitliches Ganzes miteinander verbundener Objekte und Subjekte bildet, zwischen den einzelnen Verträgen – „von Händler zu Händler“ – allerdings keine zwingende und unmittelbare rechtliche Beziehung herrscht. Rechtliche Interdependenzen können sich jedoch mittelbar, etwa über den einheitlichen Systemzweck, zwischen den einzelnen Teilnehmern des Systems ergeben.

Als „Vertragsnetze“ schließlich können Netzwerke von Verträgen bezeichnet werden. Zwischen diesen besteht nicht zwingend ein übergeordneter Sachzusammenhang. Sie bilden somit nicht per se ein einheitliches Ganzes, das nach außen hin klar abgegrenzt ist. Vertragsnetze beinhalten Verträge und Vertragsparteien und lassen sich in Form eines Graphen darstellen. Bezieht ein Zulieferer etwa Einzelteile von einem Sublieferanten, baut sie in Kraftfahrzeuge des Herstellers ein, die dieser über Absatzmittler unter Beteiligung einer Hausbank an den Endkunden absetzt, so bildet diese Absatzkette ein vertragliches Netzwerk, ohne jedoch in ihrer Gänze ein Vertragssystem zu bilden. Denn spätestens an der Schnittstelle zum Endkunden endet das System „Kfz-Produktion und Absatz“ an der Endverbrauchergrenze.

Die oben dargestellte Begriffskette „Vertragsnetzwerk“ – „Vertragssystem“ – „Vertragsverbund“ zeigt somit eine immer stärkere Verdichtung rechtlicher Wirkung zwischen einzelnen, miteinander in Bezug gesetzten Vertragsverhältnissen.<sup>22</sup> Das Vertragsnetzwerk kann somit als Oberbegriff zu den Begriffen Vertragssystem und Vertragsverbund aufgefasst werden. Die Begriffskette ist damit

20 So jedoch im älteren Schrifttum (vor 1995) etwa TEUBNER, *Den Schleier des Vertrags zerreißen?*, in *KritV* 1993, S. 367-393.

21 Hinsichtlich des „Systembegriffs in der Jurisprudenz“ sei an dieser Stelle nochmals ausdrücklich auf CANARIS, *System und Systemdenken in der Jurisprudenz*, 2. Aufl., (1983) verwiesen.

22 Dieser Aspekt wird noch unter dem Stichwort der „Relativität des Schuldverhältnisses“ zu diskutieren sein!



auch Ausdruck einer immer stärkeren – auch rechtlichen – Vernetzung innerhalb der modernen arbeitsteiligen Wirtschaft.

Diese findet bislang keinen Widerhall in der Struktur und etablierten Dogmatik des Gesetzes. Genau dies wurde als Kern des Verbund- und Kooperationsproblems bereits erkannt: Die neue Rechtswirklichkeit der vernetzten Gesellschaft stimmt nicht mehr mit der ursprünglichen Konzeption des BGB überein. Neue Formen der Arbeitsteilung sind flexibel, dauerhaft, vernetzt, kooperativ, beruhen im verstärkten Maße auf relationalen Faktoren, wie Vertrauen und Verbundenheit. Ein Blick in das BGB offenbart jedoch, dass direkt anwendbare gesetzliche Regelungsmechanismen hinsichtlich der genannten Problemfelder praktisch nicht existieren. Bevor daher eine eigene Lösung des Verbund- und Kooperationsproblems entwickelt werden kann, müssen zunächst die Schwächen des aktuellen Schuldrechts diesbezüglich analysiert werden. Es handelt sich dabei um die Probleme der Zeit, der Kooperation und der Kooperativen Verbundwirkung.

Die Analyse dieser Unzulänglichkeiten des „klassischen“ BGB, die Lösung des Verbund- und Kooperationsproblems und die systematische Einordnung der Vertragsverbände und Vertragssysteme in die zivilrechtliche Dogmatik soll Forschungsziel dieser Arbeit sein.

## 2 *Gang der Untersuchung und Forschungsziel*

Die Problemstellung im 1. Kapitel dieses Prologs setzte an der Feststellung an, dass Rechtswirklichkeit und „klassische“ Zivilrechtsdogmatik aufgrund eines sich veränderten sozioökonomischen Umfeldes immer mehr auseinanderfallen. Infolgedessen verliert die hergebrachte ökonomische Unterscheidung in „Markt“ und „Hierarchie“ an Trennschärfe und zwischen diesen beiden Polen der Unternehmensorganisation zeichnet sich die „Kooperation“ als neuer Grundlagentyp der Organisationstheorie ab. Doch wie funktioniert eine derartige Kooperation? Welche Vorteile bringt sie für die an ihren beteiligten Unternehmen und welche Gründe gibt es darüber hinaus für die Existenz von Kooperation? Wie lassen sich Unternehmenskooperationen kategorisieren? Durch welche Elemente werden sie so gesteuert, dass sie stabil bleiben, und nicht an einem möglichen Interessengegensatz zerbrechen? Und wie kann das Netzwerk mit Mitteln der Neuen Institutionenökonomie und der Spieltheorie beschrieben werden?

Die Beantwortung dieser Fragen bildet das ökonomische Fundament dieser Arbeit, auf dem die juristische Lösung des Kooperations- und Verbundproblems schließlich aufgebaut. Da es sich hierbei nicht um originär juristische Ansätze handelt, sollen sie in einem ersten ökonomischen Grundlagenteil, sozusagen „vorweg“, behandelt werden. Dieser erste Teil der Arbeit liefert damit wichtige theoretische Erkenntnisse über Art und Weise der modernen Wirtschaftskooperation und wertvolle ökonomische Argumente für den späteren juristischen Lösungsansatz. In Teil I der Darstellung wird folglich der Begriff der Kooperation erläutert und Formen und Treiber der Unternehmenskooperation dargestellt. Darüber hinaus liefert dieser Grundlagenteil ökonomische Modelle und Theorien zur Erklärung der Unternehmenskooperation, ordnet Netzwerke organisations-theoretisch ein und diskutiert sie unter primär ökonomischen Gesichtspunkten.

Darauf aufbauend widmet sich der zweite, juristische, Teil der Arbeit der systematischen Einordnung der Vertragsverbände und Vertragssysteme.

Dabei werden zunächst die konzeptionellen Schwächen des BGB als juristische Ursachen für das Auseinanderfallen von Rechtstheorie und Rechtswirklichkeit untersucht. Es handelt sich dabei – wie bereits eingangs erwähnt – um die weitgehende Vernachlässigung des Faktors Zeit, der Kooperation und der Verbindung von Verträgen durch das BGB. Im 2. Kapitel des Teils II soll folglich aufgezeigt werden, inwieweit das klassische BGB „blind“ für diese Phänomene ist, und welche Folgen daraus resultieren. Die Minimierung dieser konzeptionellen Schwächen des „klassischen“ BGB soll dann im späteren Teil der Arbeit ein wesentliches Motiv für die Erarbeitung des eigenen Lösungsansatzes sein.

Dieser muss auch in kritischer Auseinandersetzung mit Konzepten aus der Lehre zur zivilrechtlichen Einordnung des Verbund- und Kooperationsproblems erar-



beitet werden. Es wurde zwar bereits erwähnt, dass die herrschende Lehre diesem Problem keinen eigenständigen Organisationstyp im System des Schuldrechts zuordnet. Dennoch hat sich gerade in den letzten 20 Jahren eine gewisse Avantgarde mit kreativen Ansätzen – immer am Rande der traditionellen Dogmatik – an der Lösung dieser Grundlagenproblematik „abgearbeitet“. Die Entwicklung der hier propagandierten eigenen Lösung muss sich folglich mit diesen „neuen Strömungen“ in der Zivilrechtsdogmatik auseinandersetzen. Dies erfolgt im 3. Kapitel des zweiten Teils.

Die „Klux“ aller Lösungsansätze des Verbund- und Kooperationsproblems liegt darin begründet, dass sie sich mit einem Fundamentalprinzip des deutschen Zivilrechts „reiben“: Dem Relativitätsprinzip. Dieses besagt, dass einzelne schuldrechtliche Abmachungen prinzipiell voneinander unabhängig sind. Sie wirken somit rechtlich nicht wechselseitig aufeinander ein, sondern sind voneinander isoliert zu betrachten. Es leuchtet ein, dass eine Problematik, die sich gerade der Verbindung und Vernetzung schuldrechtlicher Beziehungen widmet, mit diesem Prinzip kollidieren muss. Bevor somit eine eigene Lösung des Verbund- und Kooperationsproblems entwickelt werden kann, muss zunächst das Relativitätsprinzip auf seine Schwächen und mögliche systematische Durchbrechungen hin „abgeklopft“ werden.

Es zeigt sich, dass Vertragsverbände und Vertragssysteme Besonderheiten aufweisen, die so im dogmatischen Gerüst des BGB keine, bzw. nur unzureichende Beachtung gefunden haben und sich daher mit dem herkömmlichen dogmatischen Instrumentarium nur schwer fassen lassen. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt in der Tatsache begründet, dass derartige Vertragskonstellationen oftmals dauerhaft sind und – daraus folgend – in hohem Maße von Vertrauen geprägt sind. Vertrauen ist allerdings – obwohl zu den grundlegenden juristischen Begriffen zählend, begriffsjuristisch nicht leicht zu fassen. Während bilaterale Spot-Verträge für verhältnismäßig klare und einfache Rechtsbeziehungen sorgen, sind vertrauensbasierte Verbindungen oft weniger konkret und greifbar und im Zeitverlauf Veränderungen unterworfen. Gleichwohl bildet der Begriff des Vertrauens unbestritten die Grundlage für einen Haftungsbereich zwischen Delikt und Vertrag und soll in Kapitel 5 besprochen werden.

Im 6. Kapitel werden einzelne Rechtsfiguren und Regelungskomplexe des BGB auf ihre Tauglichkeit zur juristischen Erklärung des Verbund- und Kooperationsproblems untersucht. Im Mittelpunkt dieses Kapitels steht die Frage, ob sich Vertragsverbände etwa mit dem Instrumentarien des § 139, des § 278, des § 313 Abs. 1 oder etwa des § 358 BGB erklären lassen. Die entsprechende Untersuchung wird zeigen, dass keine der genannten Regelungen alleine das Phänomen der Vertragsverbände und Vertragssysteme rechtlich richtig einordnen können.

Gleichwohl lässt sich aus ihnen ein allgemeines Prinzip herleiten, dass die partielle Durchbrechung des Relativitätsprinzips im Falle der Vertragsverbände und Vertragssysteme zu erklären vermag. Die Erarbeitung dieses Prinzips zu einem „Modell des Vertragsorganisationsrechts“ bleibt dem 7. und letzten Kapitel vorbehalten.

Zusammengefasst soll die Arbeit zeigen, dass:

- es im Verlauf des letzten Vierteljahrhunderts in Wirtschaft und Wirtschaftswissenschaft zu einer immer stärkeren Kooperationstendenz gekommen ist. Diese beruht maßgeblich auf dem durch Globalisierung, Digitalisierung und Tertiärisierung bedingten sozioökonomischen Wandel,
- dass, obwohl das Schuldrecht keinen eigenständigen Begriff der Kooperation kennt, sich dieser aus den wirtschaftswissenschaftlichen Organisationstheorien ableiten lässt. Der Grund hierfür besteht darin, dass ökonomische und rechtliche Organisationsformen miteinander korrespondieren,
- dass die ökonomischen Erklärungen des Kooperationsphänomens auch für dessen juristische Einordnung nutzbar gemacht werden können,
- dass Verträge und Personen miteinander rechtlich vernetzt sein, und dann Vertragsverbände und Vertragssysteme bilden können,
- dass derartige Vertragsverbände und Vertragssysteme zwar im klassischen BGB keine systemische Beachtung gefunden, jedoch dennoch als Ausnahme des Relativitätsprinzips zulässig sein müssen,
- dass der Ansatzpunkt für derartige kooperativer Vertragsverbände sich letztlich im Vertrauensgrundsatz als „Gegenspieler“ des Relativitätsprinzips verorten lässt,
- und dass derartige Vertragskonstellationen organisatorisch eine besondere Form rechtsgeschäftlichen Handelns darstellen, die auf einer Metaebene zwischen „Vertrag“ und „Verband“ angesiedelt ist.
- Schließlich soll die Arbeit zeigen, dass diese „organisatorische Ebene“ durch die Entwicklung eines „Modells des Vertragsorganisationsrechts“ in die schuldrechtliche Gesamtsystematik sinnvoll und einheitlich eingefügt werden kann.

Die entsprechenden kooperations- und organisationstheoretischen Grundlagen für die Erarbeitung dieses Modells sollen nun in dem diesen Prolog folgenden Teil I erarbeitet werden.